

Fondsverordnung MTW (Marketing, Tourismus, Wirtschaft)

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 15. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
<i>Artikel 1</i>	3
Entstehung	3
<i>Artikel 2</i>	3
Zweck	3
II. Finanzielles	3
<i>Artikel 3</i>	3
Bestand	3
<i>Artikel 4</i>	3
Mittelleinsatz	3
<i>Artikel 5</i>	4
Speisung	4
<i>Artikel 6</i>	4
Anlage	4
III. Schlussbestimmungen	4
<i>Artikel 7</i>	4
Verfügungsrecht	4
<i>Artikel 8</i>	4
Verwaltung und Rechnungsführung	4
<i>Artikel 9</i>	4
Revision	4
<i>Artikel 10</i>	4
Inkrafttreten	4
Genehmigung	4
Auflage	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) folgende Fondsverordnung:

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Artikel 1

Entstehung

¹ Per 1. Januar 2021 hat die Gemeinde Huttwil einen Vertrag mit dem Verein Pro Regio für das Mandat des Huttu-Machers abgeschlossen.

² Bereits im Winter 2020/2021 haben die Huttu-Macher mit dem Weihnachtsweg Huttwil ein erstes Projekt für die Gemeinde umgesetzt. Gemäss Pflichtenheft des Huttu-Machers soll dieser weitere Projekte im Auftrag der Gemeinde umsetzen. Da die Abgrenzung von Leistungen der Beitragszahler und von Sammelergebnissen sowie den erbrachten Projektleistungen des Huttu-Machers oftmals schwierig sind, soll ein Fonds eingerichtet werden, über welchen die von der Präsidiakommission und dem Gemeinderat beschlossenen Projekte abgewickelt werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass Spenden und andere Beiträge Dritter ausschliesslich für die Finanzierung von Standortmarketingprojekten verwendet werden und nicht zur Senkung des Haushaltsdefizits der Gemeinde verwendet werden.

Artikel 2

Zweck

Finanzierung von Projektaufträgen (NRP-Projekte und Standortmarketingprojekte) des Gemeinderates bzw. der Präsidiakommission Huttwil.

II. Finanzielles

Artikel 3

Bestand

Der Fonds MTW wird per 1. Januar 2021 mit einem Saldo von CHF 0.00 eröffnet.

Artikel 4

Mitteinsatz

¹ Der Fonds MTW wird für die Finanzierung von Standortmarketing- und NRP-Projekten (Neue Regionalpolitik) verwendet.

² Der Fonds MTW kann ausschliesslich zur Finanzierung von Projekten im Zuständigkeitsbereich der Präsidiakommission verwendet werden, für welche ein Auftrag von Gemeinderat oder Präsidiakommission vorhanden ist. Die Projekte werden in der Regel im Jahresprogramm festgelegt.

Speisung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Der Fonds wird durch Beiträge der Einwohnergemeinde, der Herdgemeinde, der Bürgergemeinde, Projektbeiträge Dritter und Spenden gespeist.</p> <p>² Sponsoringbeiträge an den Huttu-Macher ohne spezielle Projektanerkennung werden ebenfalls dem Fonds gutgeschrieben.</p>
----------	--

Anlage	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Das Kapital ist bei der Einwohnergemeinde Huttwil angelegt und wird zum jeweils gültigen Zinssatz für Spezialfinanzierungen verzinst.</p>
--------	---

III. Schlussbestimmungen

Verfügungsrecht	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Das Verfügungsrecht haben die Präsidialkommission und der Gemeinderat Huttwil.</p>
-----------------	--

Verwaltung und Rechnungsführung	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Finanzabteilung Huttwil verwaltet den Fonds MTW und ist für die Rechnungsführung zuständig.</p>
------------------------------------	---

Revision	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Revision wird durch die ordentliche Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Huttwil durchgeführt.</p>
----------	---

Inkrafttreten	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.</p>
---------------	---

Genehmigung	<p>³ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. März 2021 beschlossen.</p>
-------------	--

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat diese Verordnung vom 25. März bis 26. April 2021 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 12 vom 25. März 2021 bekannt.

Huttwil, 26. April 2021

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen